

Dringlichkeitsentscheidung	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 301 - Standesamt, Melde-u. Ausländerbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Joachim Rubert 563 68 06 563 85 85 joachim.rubert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.08.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0550/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.09.2002	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
25.09.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
30.09.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Melderegisterauskünfte an politische Parteien und Wählervereinigungen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl		

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Rates vom 22.05.1989 zu Drucksache Nr. 99/89, keine Melderegisterauskünfte zu erteilen, wird aufgehoben.

Der Dringlichkeitsentscheidung wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW zugestimmt.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.05.1989 entschieden, dass "Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen nicht mehr erteilt werden".

An diesen Beschluss des Rates haben sich in der Vergangenheit alle betroffenen Gruppierungen gehalten.

„Auskünfte aus dem Melderegister“ und das Umgehen damit werden eingehend im Melde-rechtsrahmengesetz des Bundes (§ 22) und auch im Meldegesetz des Landes NRW (§ 35) geregelt. Insoweit konnte der Ratsbeschluss rechtlich nur als „Selbstbindung“ betrachtet werden. Mit der zwischenzeitlichen Änderung des Melderechts hat der Ratsbeschluss seine Bestandskraft verloren.

Dringlichkeit

Der Wunsch einer Partei, im Rahmen der Wahlkampf vorbereitungen Auskünfte aus dem Melderegister (Erstwählerdaten) für die Bundestagswahl zu erhalten, kann rechtlich begründet nicht abgelehnt werden. Da die nächsten Sitzungen von Hauptausschuss und Rat erst nach der Bundestagswahl stattfinden, ist im Rahmen der Dringlichkeitsentscheidung der o.a. Ratsbeschluss von 1989 aufzuheben.

Melderegisterauskünfte an politische Parteien und Wählervereinigungen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl

Drs. Nr. VO/0550/02

Dem Beschlussvorschlag wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW zugestimmt.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Zöllmer
Stadtverordneter

Bartsch
Stadtverordneter